

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 583 der Beilagen d.4.S.d.14.Gp.) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. September 2012 in Anwesenheit der Experten Mag. Dussing (Referat 5/03), Dr. Zraunig (Referat 7/04) und Dr. Niklas (WKS) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen zur Vereinbarung wird allgemein Folgendes ausgeführt:

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Länderzuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen, soweit sie über den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und Art 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie hinausgehen, sind österreichweit zum Teil uneinheitlich oder gar nicht geregelt. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen für Prüforgane, die uneinheitlichen Emissionsgrenzwerte für den Betrieb sowie die unterschiedlichen Vorgaben für die Messprotokolle und Prüfberichte stießen bei den Kesselherstellern und -lieferanten mehrfach auf Kritik (zusätzlicher Kostenaufwand durch unterschiedliche Geräteausstattung udgl).

Bei der Länderexpertenkonferenz am 17. Dezember 2002 sprachen sich sämtliche Ländervertreter grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Länderbestimmungen für Feuerungsanlagen aus. Der erarbeitete Kriterienkatalog wurde der Landesamtsdirektorenkonferenz vorgelegt, welche am 26. März 2003 den Beschluss gefasst hat, den Zwischenbericht zum Thema Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechts zur Kenntnis zu nehmen und die bestehende Ländearbeitsgruppe zu beauftragen, der Landesamtsdirektorenkonferenz konkrete Änderungsvorschläge zu den Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen sowie über die Einsparung von Energie vorzulegen.

Die nunmehr vorliegende Vereinbarung ist das Ergebnis der Arbeit der Länderexpertenkonferenz, bei der neben Vertretern der Länder auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der

Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche, des österreichischen Instituts für Bautechnik und der europäischen Normungsgruppe mitgewirkt haben.

Berichterstatter Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) ruft den Verhandlungsgegenstand auf und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Abg. Obermoser (ÖVP) verweist auf die Erläuterungen zur Vereinbarung und hält fest, dass das Ziel dieses Gesetzes die Vereinheitlichung der Länderbestimmungen zu Feuerungsanlagen sei. Abg. Obermoser führt aus, dass die vorliegende Vereinbarung im Wesentlichen die nachstehenden Regelungen enthalte:

- Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen hinsichtlich der höchstzulässigen Emmisionsgrenzwerte, der erforderlichen Wirkungsgrade, der Prüfbedingungen, des Prüfberichts, der technischen Dokumentation und des Typenschildes;
- Anforderungen für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Dimensionierung der Anlage, des Erfordernisses eines Pufferspeichers, der Erstellung eines Datenblattes sowie der Ausstattung von Messöffnungen;
- Meldeverpflichtung des Verfügungsberechtigten über die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon an die Überwachungsstelle und Festlegung der Aufgaben der Überwachungsstelle;
- Anforderungen hinsichtlich der Emmisionsgrenzwerte und der höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen;
- Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe;
- Anforderungen für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken;
- Anforderungen an Fachunternehmen und -personen zur Durchführung von Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken;
- Regelungen für die Überwachung der Überprüfungsverpflichtung, für eine automationsunterstützte Datenerfassung und für die Sanierungsverpflichtungen bei festgestellten Mängeln;

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) erläutert, dass es sich im Grunde um die Angleichung der Länderbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung handle. Außerdem sei Salzburg Vorreiter, da bereits die Bestimmungen der Vereinbarung in die Heizungsanlagen-Verordnung 2010 aufgenommen worden seien. Abg. Mag. Eisl erkundigt sich, welche Rechtsnorm für den Austausch von wesentlichen Bauteilen bei Altanlagen anzuwenden sei und gibt bekannt, dass die SPÖ der Vorlage zustimme.

Abg. Essl (FPÖ) kündigt an, dass die FPÖ der Vereinbarung zustimmen werde, kritisiert aber die Dauer von zehn Jahren um dieses Gesetz auszuarbeiten.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) sieht diese Vereinbarung durchaus positiv, möchte aber wissen, wie so die Umsetzung dieses Gesetzes in Salzburg so lange gedauert habe. Abg. Dr. Rössler stellt fest, dass bezüglich der Umweltstandards noch mehr Möglichkeiten zur Optimierung bestanden hätten und fragt, welche Anregungen der Länderexpertenkonferenz umgesetzt worden seien bzw welche man noch zu verwirklichen gedenke. Abg. Dr. Rössler gibt bekannt, dass die Grünen der Vereinbarung zustimmen werden.

Mag. Dussing (Referat 5/03) führt aus, dass Luftreinhaltung im Bereich Heizungsanlagen Länderkompetenz sei. Im Jahr 2001 seien in Salzburg im Luftreinhaltegesetz Regelungen über das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen umgesetzt worden und 2004 sei auf Ersuchen der Wirtschaft das Land gebeten worden diese Vereinbarung zu überarbeiten sowie neue Bereiche aufzunehmen. Nach dem Abschluss der Beratungen kam es in einem Bundesland zu Verzögerungen. Auch aufgrund Vorbehalte seitens der EU konnte die Arbeit nicht fortgesetzt werden. Trotzdem war es möglich gewesen in Salzburg die Vereinbarung vorzeitig umzusetzen. Diese sei seit Juli 2010 im Salzburger Luftreinhaltegesetz in Kraft, wo die Bestimmungen der Art 15a B-VG Vereinbarung aufgenommen worden seien. Weiters würden bezüglich des Austausches von Bauteilen klare technische Regeln vorliegen. Zur Frage von Abg. Dr. Rössler wie viele Empfehlungen der Länderexpertenkonferenz umgesetzt worden seien erklärt Mag. Dussing, dass es in der Abteilung Umweltschutz bereits eine Datenbank über Heizungsanlagen gebe, die 2010 überarbeitet worden sei und nun Auswertungen zB betreffend Altersstruktur der Heizungsanlagen, Brennstoffverbrauch usw möglich seien.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 L-VG die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 12. September 2012

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Oktober 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.